

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 30/2019



Veröffentlicht am: 09.07.2019

Novellierung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business and Economics vom 06. Mai 2015 in der Fassung vom 05. Juni 2019

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBL. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINER TEIL 3

§ 1 GELTUNGSBEREICH 3

§ 2 ZIEL DES STUDIUMS 3

§ 3 AKADEMISCHER GRAD 4

II. UMFANG UND ABLAUF DER PRÜFUNGEN 4

§ 4 ZULASSUNG ZUM STUDIUM 4

§ 5 STUDIENDAUER UND STUDIENBEGINN 5

§ 6 GLIEDERUNG UND UMFANG DES STUDIUMS 5

§ 7 STUDIENAUFBAU 5

§ 8 AUFBAU DES GRUNDLAGENSTUDIUMS 6

§ 9 AUFBAU DES VERTIEFUNGSSTUDIUMS 6

§ 10 STUDIENAUFENTHALT IM AUSLAND 7

§ 11 ARTEN DER LEHRVERANSTALTUNGEN 7

§ 12 STUDIENFACHBERATUNG 8

§ 13 INDIVIDUELLE STUDIENPLÄNE 8

III. PRÜFUNGEN 8

§ 14 PRÜFUNGS-AUSSCHUSS	8
§ 15 LEHRENDE, PRÜFENDE UND BEISITZENDE	9
§ 16 ANERKENNUNG VON STUDIENZEITEN, STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN	9
§ 17 STUDIENBEGLEITENDE PRÜFUNGSLEISTUNGEN	10
§ 18 ÖFFENTLICHKEIT VON MÜNDLICHEN PRÜFUNGEN	12
§ 19 PRÜFUNGSVERWALTUNGSSYSTEM	12
§ 20 ZULASSUNG ZU STUDIENBEGLEITENDEN PRÜFUNGSLEISTUNGEN	12
§ 21 BILDUNG DER MODULNOTEN	13
§ 22 WIEDERHOLUNG VON MODULPRÜFUNGEN	14
§ 23 ZUSATZMODULE	14
§ 24 LEISTUNGSNACHWEISE IN DEN FREMDSPRACHEN	14
§ 25 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß	14
§ 26 SCHUTZBESTIMMUNGEN, NACHTEILSAUSGLEICH	15
§ 27 WIDERSPRUCHSVERFAHREN	15
IV. BACHELORABSCHLUSS	15
§ 28 ANMELDUNG ZUM MODUL „BACHELORARBEIT“	15
§ 29 AUSGABE DES THEMAS, ABGABE UND BEWERTUNG DER BACHELORARBEIT	16
§ 30 WIEDERHOLUNG DES MODULS „BACHELORARBEIT“	17
§ 31 GESAMTERGEBNIS DES BACHELORABSCHLUSSES	17
§ 32 ZEUGNISSE UND BESCHEINIGUNGEN	17
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
§ 34 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGS-AKTEN	18
§ 36 GÜLTIGKEIT UND INKRAFTTRETEN	18
ANLAGE 1: REGELSTUDIEN- UND -PRÜFUNGSPLAN INTERNATIONAL BUSINESS AND ECONOMICS	19
ANLAGE 2: NACHWEISE DER KENNTNISSE DER ENGLISCHEN SPRACHE	22

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Ordnung regelt das Ziel, den Inhalt, den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss in dem englischsprachigen Bachelorstudiengang International Business and Economics (IBE) an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

(2) Dieser Studiengang ist ein Vollzeitstudiengang.

§ 2

Ziel des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist, die Studierenden zu befähigen, wirtschaftliche Probleme selbstständig zu erkennen, Problemlösungen auf wissenschaftlicher Basis zu erarbeiten und Handlungsalternativen vorzuschlagen. Die Vermittlung des theoretischen, institutionellen, empirischen und berufspraktischen Wissens sowie der methodischen betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Kenntnisse erfolgt mit dem Ziel, die Studierenden auf ein breites Spektrum späterer Tätigkeitsfelder in nationalen und internationalen Bereichen sowie als Unternehmer vorzubereiten. Gleichzeitig sollen die Studierenden in Forschungsprozesse eingeführt werden. Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

(2) Die Studierenden des Bachelorstudiengangs erwerben ein systemisches Denkvermögen und sehr gute Analysefähigkeiten. Beides sind wertvolle Fähigkeiten für beratende und anspruchsvolle Tätigkeiten, die es erlauben, komplexe Zusammenhänge zu verstehen und Problemlagen aus multiplen Perspektiven betrachten und bewerten zu können. Damit bereitet dieser Bachelorstudiengang die Studierenden ebenso auf ihr späteres Tätigkeitsfeld als auch auf einen Masterstudiengang in wirtschaftswissenschaftlichen Bereichen vor.

(3) Die Studierenden erwerben während ihrer Ausbildung umfassendes wirtschaftswissenschaftliches Fachwissen. Im Rahmen des Studiums soll insbesondere gelernt werden, wirtschaftliche Prozesse auf der Grundlage ökonomischer Theorien methodisch fundiert zu analysieren und zu bewerten. Die Studierenden sind dadurch in der Lage, wesentliche Einsichten in die methodologischen und ethisch-moralischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft zu gewinnen und die gesellschaftliche Relevanz wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse und Praktiken einschätzen zu können. Durch die ebenfalls erworbenen reflexiven und kommunikativen Kompetenzen können sie die gewonnenen Einsichten anderen öffentlich verständlich und einsichtig machen. Sie berücksichtigen dabei interdisziplinäre Bezüge und aktuelle kulturelle Entwicklungen.

(4) Das Studium vermittelt fachliche Qualifikationen und soll zur Bildung der Persönlichkeit beitragen. Die Studierenden erwerben interkulturelle Kommunikations- und Handlungskompetenzen. Über den Erwerb von Schlüsselqualifikationen wie Selbstständigkeit und Selbstorganisation, Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein sowie Medienkompetenz entwickeln sich die Studierenden zu engagierten und wirtschaftswissenschaftlich geschulten Persönlichkeiten.

(5) Der Bachelorstudiengang International Business and Economics (IBE) ist darauf ausgerichtet, die Studierenden in analytischem Denken zu schulen und ihnen solche Kenntnisse und Kompetenzen zu vermitteln, die sie in die Lage versetzen, Probleme der Wirtschaftspraxis strukturell zu erfassen und zu analysieren, erworbenes Wissen kritisch einzuordnen und verantwortlich zu handeln. Dies schließt insbesondere den Erwerb grundlegender Kenntnisse in den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen ein. Die Ausbildung wird ergänzt durch ein eingehendes Studium der mathematischen und statistischen Methoden, wirtschaftlich relevanter Fremdsprachen sowie durch die Aneignung fachübergreifender Schlüsselkompetenzen. Die Studierenden:

- lernen die speziellen betriebs- und volkswirtschaftlichen Basistheorien und -modelle sowie die entsprechenden Analyse-, Planungs- und Entscheidungsmethoden kennen,
- erwerben Kenntnisse über volkswirtschaftliche Zusammenhänge und entwickeln ein tiefgehendes Verständnis für wirtschaftspolitische Probleme und deren Lösungsmöglichkeiten,
- erwerben Kenntnisse über den grundlegenden Aufbau von Unternehmen und die Interdependenzen der betrieblichen Teilbereiche und entwickeln ein tiefgehendes Verständnis für die zentralen betriebswirtschaftlichen Entscheidungsprobleme und deren Lösungsmöglichkeiten,

- entwickeln Fähigkeiten zur Analyse von ökonomischen Fragestellungen und sind in der Lage, entsprechende Methoden eigenständig auf volks- und betriebswirtschaftliche Fragestellungen anzuwenden und die hergeleiteten Ergebnisse und Erkenntnisse fachlich einzuordnen und kritisch zu beurteilen.

Daneben nimmt die Vermittlung internationaler und interkultureller Kompetenzen eine zentrale Stellung in diesem Studiengang ein. Die Studierenden:

- lernen interkulturelle Aspekte des Internationalen Managements und Ansätze disziplinübergreifender, kulturbezogener Forschung aus einer disziplinübergreifenden Perspektive kennen und
- erwerben Kenntnisse über den grundlegenden Aufbau komplexer, länderübergreifender Geschäftsbeziehungen und entwickeln Fähigkeiten zu deren Aufbau, Pflege und Analyse im interkulturellen Kontext.

Absolventen des Bachelorstudiengangs International Business and Economics sind, unabhängig von Branchenschwerpunkten, grundsätzlich weltweit in internationalen Organisationen oder internationalen Unternehmen einsetzbar. Die Ausbildung befähigt zu anspruchsvollen Tätigkeiten in Stabsabteilungen etwa von international tätigen Industrie- (Sachgüterproduktion, Energieproduktion), Handels- (Großhandel, Versandhandel) und Dienstleistungsunternehmen (Transport, Verkehr, Distribution, Entsorgung), Unternehmensberatungen, Banken und Finanzinstituten sowie in Berufs- und Wirtschaftsverbänden, der öffentlichen Verwaltung auf der Ebene des gehobenen Diensts und in Wirtschaftsredaktionen von Agenturen, Zeitungen, oder Rundfunk- und Fernsehanstalten.

(6) Der Erwerb des akademischen Grades „Bachelor of Science“ bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die damit verbundenen Prüfungen soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

§ 3

Akademischer Grad

Sind die laut dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss im genannten Studiengang erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft (nachfolgend Fakultät) an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt: „B.Sc.“.

II. Umfang und Ablauf der Prüfungen

§ 4

Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt. Voraussetzung für die Zulassung zu den Studiengängen ist entsprechend § 27 Abs. 2 HSG LSA die allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder ein vergleichbarer ausländischer Abschluss. Zusätzlich sind ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen. Geeignete Formen der Nachweise sind in Anlage 2 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Die Anzahl der Studienplätze kann begrenzt werden. In diesem Fall erfolgt die Zulassung nach dem Hochschulzulassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Das Verfahren wird in einer gesonderten Ordnung geregelt. Auf Grund des internationalen Charakters des Studiengangs wird ein Anteil von 50% der Studienplätze in einem örtlichen Auswahlverfahren an ausländische Studienbewerber vergeben.

(3) Zum Studium wird nicht zugelassen, wer

1. eine Modulprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder
2. sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen nach der Immatrikulationsordnung der Otto-von-Guericke-Universität die Gleichwertigkeit der Hochschulzugangsberechtigung nachweisen.

§ 5

Studiendauer und Studienbeginn

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sechs Semester. Studienbeginn ist jeweils das Wintersemester.

§ 6

Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundlagenstudium mit vier (120 Credit Points) und das Vertiefungsstudium mit zwei Semestern (60 Credit Points).

(2) Der Bachelorabschluss besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und dem Modul „Bachelorarbeit“.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Studieneinheiten sowie deren Prüfung und erstrecken sich in der Regel über ein Semester. Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Für jedes Modul ist eine Modulprüfung abzulegen.

(4) Die Modulbeschreibungen sind für jedes Modul vor Beginn des Semesters u. a. mit den folgenden Angaben zu veröffentlichen: Modulziele und angestrebte Lernergebnisse, Unterrichtssprache, Umfang der Lehrveranstaltung, Häufigkeit des Lehrangebots, Teilnahmevoraussetzungen, Prüfungsvorleistungen, Arbeitsaufwand und zu erzielende Credit Points, Art, Umfang und Form der Prüfungsleistung(en), modulspezifische Anmerkungen sowie die/den Modulverantwortliche(n).

(5) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Sie sind ein quantitatives Maß für den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und die Lernziele für ein Modul zu erreichen. Sie umfassen neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die selbstständige Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge sowie die erfolgreiche Teilnahme an Prüfungsleistungen. Ein CP entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von ca. 30 Zeitstunden. Je Semester sind im Schnitt 30 CP zu erwerben.

(6) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 CP nachgewiesen werden. Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die dazu nachzuweisen sind, die erforderlichen Prüfungsleistungen sowie die Zuordnung der CP zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage 1 enthaltenen Regelstudien- und prüfungsplan bzw. dem jeweiligen Modulhandbuch zu entnehmen.

(7) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung erforderlichen Teilnahmevoraussetzungen bzw. Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.

(8) Es besteht die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums gemäß der Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Otto-von-Guericke-Universität.

§ 7

Studienaufbau

(1) Das Lehrangebot umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie das Project Seminar.

(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach dieser Ordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind (vgl. Anlage 1).

(3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Maßgabe dieser Ordnung aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auszuwählen sind. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot der Fakultät angepasst und ggfs. durch Lehrangebote anderer Fakultäten erweitert werden.

(4) Als Project Seminar wird ein Modul bezeichnet, welches nicht den vorgegebenen oder wählbaren Profilierungsschwerpunkten zugeordnet ist, den Charakter von Seminaren gemäß § 11 Abs. 3 hat und wahlobligatorischer Bestandteil des Curriculums ist.

§ 8

Aufbau des Grundlagenstudiums

(1) Im Grundlagenstudium sind in den laut Anlage 1 aufgeführten Pflichtmodulen in den ersten vier Semestern insgesamt 120 CP zu erwerben. Die Pflichtmodule des 1. und 3. Semesters werden stets im Wintersemester, die des 2. und 4. Semesters stets im Sommersemester angeboten. Die abschließenden Modulprüfungen können in jedem Semester abgelegt werden.

(2) Modulprüfungen, die laut Regelstudien- und -prüfungsplan für das erste Fachsemester vorgesehen sind und an denen bis zum Ende des dritten Fachsemesters nicht teilgenommen wurde, gelten als erstmalig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls der bzw. die Studierende nachweist, dass er bzw. sie die Verzögerung im Studienablauf nicht zu vertreten hat.

(3) Modulprüfungen, die laut Regelstudien- und -prüfungsplan im ersten Fachsemester liegen und die nicht bestanden sind, müssen spätestens im vierten Semester und bei erneutem Fehlversuch im Folgesemester wiederholt werden. Es erfolgt jeweils eine Prüfungsanmeldung von Amts wegen. Ein Rücktritt von dieser Anmeldung ist nur nach § 25 Abs. 2 möglich. In diesem Fall erfolgt eine Prüfungsanmeldung von Amts wegen im Folgesemester.

(4) Es sind Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau des Hochschulfremdsprachenzertifikats UNICERT IV sowie in einer zweiten Fremdsprache, die für ausländische Studierende Deutsch als Fremdsprache sein soll, im Umfang von jeweils 10 CP nachzuweisen.

(5) Der Nachweis der Fremdsprachenausbildung erfolgt mit der Meldung zur letzten Modulprüfung im Rahmen des Studiengangs.

(6) Über Ausnahmeregelungen für Muttersprachler aus Großbritannien, Irland, Australien, Neuseeland, den USA und Kanada entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft in Schriftform zu stellen.

(7) Die zeitliche Abfolge der im Anhang dargestellten Module ist nicht verbindlich.

§ 9

Aufbau des Vertiefungsstudiums

(1) Im Vertiefungsstudium sind 30 CP in Wahlpflichtmodulen, die den Profilierungsschwerpunkten (PSP) nach Abs. 2 zugeordnet sind, zu erbringen. In einem Project Seminar sind zudem 15 CP nachzuweisen.

(2) Die Zuordnung der Wahlpflichtmodule erfolgt zu den folgenden Profilierungsschwerpunkten (PSP):

1. International Economics
2. International Business

(3) Über die Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den Profilierungsschwerpunkten nach Abs. 2 entscheidet der Fakultätsrat und in Ausnahmefällen die bzw. der Studiengangsverantwortliche für das jeweilige Semester vor Beginn des Prüfungsanmeldezeitraums. Über die Zulassung von Modulen anderer Fakultäten als Wahlpflichtmodule in diesem Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Das Studium schließt mit dem Modul „Bachelorarbeit“ ab, welches die Prüfungsleistungen der „schriftlichen Arbeit“ und die korrespondierende „Präsentation“ im Rahmen eines Abschlusseseminars umfasst.

(5) Die zeitliche Abfolge der in der Anlage dargestellten Module ist nicht verbindlich. Die in der Anlage aufgeführte Abfolge zur Belegung von Modulen und Ablegung von Modulprüfungen ist eine Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit.

§ 10

Studienaufenthalt im Ausland

(1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft empfiehlt und fördert im Hinblick auf die Internationalisierung der Arbeitswelt und den mit einem Auslandsaufenthalt verbundenen Erwerb von Sprach- und Sozialkompetenz einen freiwilligen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule. Die Absolvierung eines solchen Auslandsstudiums ist in Absprache mit dem Prüfungsausschuss möglich. Der Auslandsaufenthalt ist frühzeitig vorzubereiten und alle für die Anerkennungsentscheidung notwendigen Unterlagen, insbesondere Zeugnisse/Notenbescheinigungen im Original oder als beglaubigte Kopien sowie aussagekräftige Modulbeschreibungen, sind vorzulegen.

(2) Vor Aufnahme des Auslandsaufenthaltes schließen die Studierenden und der Prüfungsausschuss eine Lernvereinbarung (Learning Agreement) ab, die aktualisiert werden kann, wenn die zuvor geplanten Lehrveranstaltungen vor Ort aus unterschiedlichen Gründen nicht wahrgenommen werden können. In diesem Falle ist ein Change to Learning Agreement mit dem Prüfungsausschuss abzuschließen.

(3) Das durch den Studierenden und den Prüfungsausschuss unterschriebene Learning Agreement bzw. Change to Learning Agreement stellt die Prüfungsanmeldung dar. Die Prüfungsanmeldung ist Voraussetzung für die Anerkennung von auswärtigen Modulprüfungen bzw. Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 3.

§ 11

Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden im Internet auf den Seiten der Universität angekündigt. Es werden vorrangig Vorlesungen, Seminare, Übungen, Übungen in Kleingruppen und Projekte angeboten.

(2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.

(3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen. Sie setzen die Mitarbeit der Studierenden in Form von Präsentationen und schriftlichen Hausarbeiten voraus. Der Seminarleiter bzw. die Seminarleiterin kann weitere Prüfungsleistungen verlangen.

(4) Übungen, insb. Groß- und Hörsaalübungen, dienen der Einübung und Vertiefung des Lehrstoffes, insbesondere der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Verbindung mit dem anwendungsorientierten Üben.

(5) Übungen in Kleingruppen dienen ebenso der Einübung und Vertiefung der Vorlesungsinhalte bei begrenzter Teilnehmerzahl. Sie dienen der Einübung und Anwendung des vermittelten bzw. erlernten Wissens. Übungen in Kleingruppen sind vorlesungsbegleitende Veranstaltungen, die den Studierenden Gelegenheit bieten, den Grad ihrer Erfassung eines Themengebietes zu kontrollieren. Sie dienen auch zur Klausurvorbereitung. In der Regel werden Übungsaufgaben in Heimarbeit bearbeitet und die richtigen Lösungen nachfolgend in einer Übungsstunde interaktiv besprochen.

(6) In einer mit Projekt bezeichneten Lehrveranstaltung wird eine komplexe Aufgabenstellung unter besonderer Berücksichtigung theoretischer Grundlagen anwendungsorientiert bearbeitet.

(7) Bei Lehr- und Lernformen, die zum Erwerb des Lernziels die regelmäßige aktive Beteiligung der Kandidatinnen und Kandidaten erfordern, kann die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit in der Modulbeschreibung vorgesehen werden.

(8) Der Zugang zu einzelnen Modulen kann in begründeten Ausnahmefällen beschränkt werden, wenn wegen Art und Zweck der Veranstaltung oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in den entsprechenden Modulbeschreibungen geregelt.

§ 12

Studienfachberatung

- (1) Um den Studienanfängerinnen und Studienanfängern die Orientierung im Studium an der Fakultät zu erleichtern, werden zu Beginn jedes Studienganges einführende Veranstaltungen angeboten.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung enthält Hinweise allgemeiner Art, deshalb sind zur genauen Orientierung und Planung des Studiums weitere Informationen notwendig. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass die Studierenden sich auch mit dem Modulhandbuch vertraut machen.
- (3) Von der Fakultät wird für jeden Studiengang eine Studienfachberatung angeboten.

§ 13

Individuelle Studienpläne

- (1) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Sie können insbesondere solchen Studierenden angeboten werden, die wegen langer Krankheit, Geburt bzw. Betreuung eigener Kinder oder anderer Gründe besonders gefördert werden sollen.
- (2) Individuelle Studienpläne sind mit den jeweiligen Studiengangsverantwortlichen zu beraten und abzuschließen.

III. Prüfungen

§ 14

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Modulprüfungen und für die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät über die Entwicklung der Modulprüfungen und der Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss befindet in Prüfungsangelegenheiten über Anträge und Widersprüche der Studierenden.
- (3) Als Mitglieder des Prüfungsausschusses werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, ein weiteres Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied durch den Fakultätsrat bestellt. Weiterhin werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden je ein Mitglied des Prüfungsausschusses und je ein stellvertretendes Mitglied durch den Fakultätsrat bestellt.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind, jedoch nur, wenn die Gruppe der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nicht überstimmt werden kann. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden und bei Nichtanwesenheit die Stimme der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes und dessen Stellvertreters ein Jahr. Die Wiederbestellung ist möglich. Endet die Amtszeit eines Mitgliedes gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 vor der Wieder- oder Neubestellung bleibt dieses Mitglied bis zu diesem Zeitpunkt im Amt.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Ausschussmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann Aufgaben zur ständigen Erledigung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihr bzw. ihm benannte Person vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prü-

fungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine bzw. ihre Tätigkeit.

(8) Entscheidungen und andere nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere, die Melde-, Ausschluss- und die Prüfungsfristen sowie die Prüfungstermine werden in ortsüblicher Weise hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung sowie die Ergebnisse der Modulprüfungen werden personenbezogen über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem bekannt gegeben.

(9) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Fakultät.

§ 15

Lehrende, Prüfende und Beisitzende

(1) Die Lehrenden werden vom Fakultätsrat für konkrete Lehrveranstaltungen in einem bestimmten Semester im Sinne des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bestellt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt aus dem Kreis der an der Fakultät tätigen Professorinnen und Juniorprofessorinnen sowie Professoren und Juniorprofessoren die Prüfenden. Darüber hinaus können Lehrbeauftragte, Universitäts- und Privatdozentinnen und -dozenten, promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausüben, sowie Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren anderer Fakultäten zu Prüfenden bestellt werden.

(3) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Abs. 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betreffenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem oder einer Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 16

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anerkennung von Modulprüfungen bzw. Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss gemäß § 16 Abs. 4. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt zu stellen. Die Studierenden haben dabei die für die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit notwendigen Unterlagen, insbesondere Zeugnisse/Notenbescheinigungen im Original bzw. als beglaubigte Kopien sowie aussagekräftige Modulbeschreibungen einzureichen.

(2) Abweichend von Abs. 1 erfolgt die Anerkennung / Anrechnung von Modulprüfungen bzw. Studien- und Prüfungsleistungen im gewählten oder in einem gleichwertigen Studiengang von Amts wegen. Gleichwertige Studiengänge im Sinne dieser Ordnung sind dabei u. a. die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Internationales Management. Über die Gleichwertigkeit zu weiteren Studiengängen entscheidet der Prüfungsausschuss. Sofern Studien- und Prüfungsleistungen nicht bestanden wurden, werden auch die Fehlversuche gemäß § 16 Abs. 4 von Amts wegen anerkannt.

(3) Über die Anerkennung von Modulprüfungen bzw. Studien- und Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit einem Auslandsaufenthalt entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Abweichend von Abs. 1 ist dieser in Form eines Learning bzw. Change to Learning Agreements gemäß § 10 Abs. 2 und Abs. 3 zu stellen.

(4) Gemäß den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) hat die Anerkennung von Modulprüfungen bzw. Studien- und Prüfungsleistungen zu erfolgen, insofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Qualität, des Niveaus, des Lernergebnisses, des Umfangs sowie hinsichtlich des Profils zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen bestehen. Dabei ist anstelle eines schematischen Vergleichs eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Anerkennung mit Auflagen ist ebenso wie eine Teilanerkennung möglich.

(5) Die Beweislast für den Fall, dass Modulprüfungen bzw. Studien- und Prüfungsleistungen nicht die entsprechenden Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllen, liegt beim Prüfungsausschuss. Soweit beiderseitig angewandt ist das European Credit Transfer System (ECTS) bei der Bewertung zu berücksichtigen und die Anzahl der erworbenen Credit Points in der Regel zu übernehmen. Findet das ECTS-System nicht beidseitig Anwendung, hat eine Umrechnung der auswärtig erworbenen CP in Abhängigkeit des tatsächlich erbrachten Arbeitsumfangs in ECTS zu erfolgen.

(6) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen einer Einzel- oder unter bestimmten Umständen pauschalisierten Prüfung auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der anerkannt werden soll. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt zu stellen. Die Studierenden haben dabei die für die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit notwendigen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form einzureichen.

(7) Werden Modulprüfungen bzw. Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme identisch sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „ausreichend“ aufgenommen.

§ 17

Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) In Verbindung mit den weiterführenden Klarstellungen in den Absätzen zwei bis elf sind folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen möglich:

- schriftliche Prüfung (Zwischen- und/oder Endklausur) (K),
- elektronische Prüfung (Zwischen- und/oder Endklausur) (eK),
- mündliche Prüfung (M),
- Haus- (H) bzw. Seminararbeit (S) oder andere entsprechende schriftliche Arbeit,
- schriftliche Ausarbeitung (sA),
- Präsentation (P),
- Diskussionsbeitrag (D),
- Bearbeitung einer Übungsaufgabe (Ü)

(2) In einer Klausur (Zwischen- und/oder Endklausur) in schriftlicher oder elektronischer Form sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur (Zwischen- und/oder Endklausur) beträgt insgesamt 60 Minuten (bei einem mit fünf CP bewerteten Modul) und 120 Minuten (bei einem mit mehr als fünf CP bewerteten Modul). Eine Klausur (Zwischen- und/oder Endklausur) kann Aufgaben enthalten oder aus Fragen bestehen, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Antwort-Wahl-Verfahren).

(3) Bei einer Klausur mit Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren hat der Prüfling anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Der Zweitprüfer in Verbindung mit § 21 Abs. 3 hat die Aufgabe, die Prüfungsaufgaben vor Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu prüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Abs. 2 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.

(4) Eine Klausur mit Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ist in jedem Fall bestanden, wenn der Prüfungskandidat / die Prüfungskandidatin mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). Die Prüfung ist auch in jedem Fall bestanden, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl mindestens 50 Prozent der durchschnittlichen Punktzahl, die von den besten 5 % der Klausurteilnehmer erzielt wurde, aber nicht weniger als 40 Prozent der maximal erreichbaren Punktzahl, erreicht (Gleitklausel). Bei Wiederholungsprüfungen muss die Gleitklausel in Satz 2 bei einer Teilnehmerzahl von 45 Prüflingen oder weniger nicht angewendet werden. Es gilt die absolute Bestehensgrenze nach Satz 1. Dieser Absatz findet Anwen-

dung, sofern der Anteil der Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren 50 Prozent der erreichbaren Gesamtleistung übersteigt.

(5) Durch eine mündliche Prüfung soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfenden und einem sachkundigen Beisitzenden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu vier Studierende eine Gruppe bilden können. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden oder jede Studierende in der Regel fünfzehn Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Modulprüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Eine Haus- bzw. Seminararbeit oder eine andere entsprechende schriftliche Arbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. Andere entsprechende schriftliche Arbeiten (z. B. Beleg-, Studien- und Projektarbeiten) sind den Seminararbeiten gleichgestellt.

(7) Eine schriftliche Ausarbeitung (z. B. Bearbeitung einer Fallstudie bzw. Case Study, Tabellenkalkulation, Essay, Abstract oder Assignment) umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem ggfs. unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

(8) Eine Präsentation umfasst eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Präsentationen müssen in dokumentierter Form zur Bewertung vorliegen.

(9) Eine Übung besteht aus einer vom verantwortlichen Dozenten vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbstständig zu bearbeiten sind. Zu der Übung können die Besprechung der Aufgaben und die Diskussion etwaiger Probleme gehören. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

(10) Durch einen Diskussionsbeitrag in Form einer mündlichen Prüfungsleistung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie Zusammenhänge des Fachgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können.

(11) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag der oder des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien präzise abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(12) Modulprüfungen werden in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Modulprüfungen mit gemischten Anteilen der in Abs. 1 genannten Arten an Prüfungsleistungen sind zulässig, wenn damit das intendierte Ziel einer angemessenen Prüfungsbelastung unter Wahrung der Grundsätze kompetenzorientierten Prüfens erreicht wird. Die Form und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind dem in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und -prüfungsplan bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(13) Die Art und der Umfang der Modulprüfungen sind aus den Regelstudien- und -prüfungsplänen bzw. den Modulhandbüchern zu entnehmen. Die in dieser Ordnung bzw. in den Modulhandbüchern vorgesehenen Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:

a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einer oder einem Prüfenden eine geringe Anzahl von Prüflingen angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Prüfenden genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden.

b) Sind für eine als mündlich abzunehmend geplante Prüfung bei einer oder einem Prüfenden zu einem Prüfungstermin eine große Anzahl von Prüflingen angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Prüfenden genehmigen, dass stattdessen die Prüfung in Form einer Klausur abgenommen wird.

Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin. Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Art der studienbegleitenden Prüfungsleistung sind die betroffenen Studierenden unverzüglich zu unterrichten.

(14) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor Beginn der Prüfung bekannt zu geben. Die Noten sind spätestens bis zum Ende des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 18

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Studiengangs, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen (§ 17 Abs. 5) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Modulprüfung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden sind Zuhörer bzw. Zuhörerinnen nach Satz 1 auszuschießen.

§ 19

Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung bestehende Onlinezugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe von Modulnoten elektronisch verwaltet werden; der Prüfungsausschuss kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit der Einträge im Prüfungsverwaltungssystem im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig, mindestens einmal im Semester, zu prüfen; Übertragungsfehler sind sofort anzuzeigen.

(3) Die Prüfpersonen gemäß § 15 wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit. Die Benotungslisten werden durch das für die Prüfung zuständige Prüfungsamt aufbewahrt.

(4) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen erfolgt nach Möglichkeit über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem oder per Aushang. Die Studierenden sind insoweit zur Nutzung des Prüfungsverwaltungssystems verpflichtet. Die Bewertung gilt spätestens zwei Wochen nach Einstellung der Bewertung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem oder nach Aushang als bekannt gegeben, sofern den entsprechenden Studierenden das Ergebnis nicht schon nachweislich zuvor zur Kenntnis gelangt ist. Über die Einstellung von Prüfungsergebnissen in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem werden die Studierenden ortsüblich informiert.

(5) Will ein Studierender die Universität verlassen oder den Studiengang wechseln, wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, ob die Bachelorprüfung noch nicht abgeschlossen oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 20

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Zu den Modulprüfungen kann zugelassen werden, wer an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert ist.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel bis zum Ende des Semesters abgenommen. Die von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegten und spätestens vier Wochen vor Fristablauf durch Aushang bekannt gemachten Fristen für die Meldung zu den Modulprüfungen sind Ausschlussfristen. Die Meldefrist endet in der Regel vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen. Auf Antrag der Prüferin bzw. des Prüfers an den Prüfungsausschuss kann bei Seminaren eine abweichende Meldefrist festgelegt werden. Bekanntmachungen an die Studierenden ergehen durch Aushang bzw. über die Homepage der Fakultät bzw. des Prüfungsamtes, sofern diese Studien- und Prüfungsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

(3) Vor Beginn jeder Modulprüfung muss beim Prüfungsausschuss eine Anmeldung hierfür erfolgen. Für Modulprüfungen, die an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft absolviert werden, erfolgt die-

se Anmeldung entweder mittels elektronischer Einschreibung über das Web-Portal der Universität oder durch persönliche Unterschrift auf einem prüfungsspezifischen Anmeldeformular. Für Modulprüfungen, die an einer anderen Fakultät absolviert werden, ist eine gesonderte schriftliche Anmeldung im Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft oder eine elektronische Anmeldung im dafür bestimmten Web-Portal der Universität abzugeben. Die Anmeldung gilt auch für etwaige Wiederholungsprüfungen im laufenden Semester. Dies gilt auch für Module, die während des Studiums im gewählten Studiengang an einer anderen Hochschuleinrichtung erbracht werden. Für diese stellt das unterzeichnete Learning bzw. ggf. Change to Learning Agreement die schriftliche Prüfungsanmeldung entsprechend § 10 Abs. 3 dar. Eine nachträgliche Anmeldung ist nicht zulässig. Nach Erreichen der zum erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen CP ist keine weitere Prüfungsanmeldung möglich.

(4) Diese Anmeldung kann bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes schriftlich im Prüfungsamt oder elektronisch im vorgesehenen Web-Portal widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen. Ein Widerruf der Anmeldung durch die Studierenden ist in folgenden Fällen nicht möglich:

- die Prüfungsanmeldung erfolgte von Amts wegen;
- in der Modulbeschreibung des betreffenden Moduls ist ausdrücklich vermerkt, dass ein Widerruf der Anmeldung nicht möglich ist;
- bei Seminaren.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

§ 21

Bildung der Modulnoten

(1) Für jedes Modul ist eine Modulprüfung abzulegen. Die Bewertung der Modulprüfung erfolgt von den jeweiligen Prüfenden. Die Bewertung der Modulprüfung soll bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Prüfung stattfindet, bekannt gegeben werden.

(2) Zur Bewertung von Modulprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Bezeichnung	Definition
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Die Note der Modulprüfung ist umgehend dem Prüfungsamt zu melden.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Modulprüfung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Prüfenden die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet haben.

(4) Weichen die Bewertungen der Prüfer gemäß Abs. 1 voneinander ab, gilt als Note der Modulprüfung gemäß Abs. 2 jene Note, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben.

§ 22

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können in den Pflichtmodulen zweimal wiederholt werden. Für die Bewertung gilt § 21 entsprechend. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Bei Wahlpflichtprüfungen wird keine Versuchszählung vorgenommen. Eine Wiederholung nicht bestandener Wahlpflichtmodule ist nicht erforderlich.

§ 23

Zusatzmodule

(1) Studierende können über die im jeweiligen Studiengang angebotenen Module weitere Modulprüfungen ablegen.

(2) Das Ergebnis der Zusatzmodule wird bei vorausgegangener Prüfungsanmeldung in das Zeugnis und/oder in die Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Berechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse der Zusatzmodule nicht einbezogen.

§ 24

Leistungsnachweise in den Fremdsprachen

Für die Modulprüfungen in der Fremdsprache gelten die Bestimmungen der entsprechenden Prüfungsordnung für das Hochschulfremdsprachenzertifikat UNICert® des Sprachenzentrums der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 25

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint die Kandidatin bzw. der Kandidat nach der Meldung zu einer zeitlich und örtlich festgesetzten Modulprüfung ohne triftigen Grund nicht oder tritt sie bzw. er nach Beginn der Modulprüfung ohne triftigen Grund von der Modulprüfung zurück, so gilt die betreffende Modulprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht zum vorgegebenen Abgabetermin eingereicht bzw. eine Modulprüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist absolviert wurde.

(2) Der Rücktritt von einer Modulprüfung nach dem Ende der Widerrufsfrist gemäß § 20 Abs. 4 ist beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist der Rücktritt durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen, wobei der Arzt bzw. die Ärztin in Zweifelsfällen von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden kann. Erkennt der Prüfungsausschuss den geltend gemachten Grund an, so wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Modulprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn gilt stets als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss das Recht zur Wiederholung der Modulprüfung aberkennen.

(4) Stört die Kandidatin bzw. der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, so kann sie bzw. er von der bzw. dem Prüfenden oder von der Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Modulprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Belastende Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 26

Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich

(1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit nicht in der Lage sind, die Modulprüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Modulprüfungen in einer anderen Form erbringen zu können.

(2) Behinderten Studierenden kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Einschränkung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder durch Vorlage eines Behindertenausweises erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Modulprüfung gestellt werden.

(3) Die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen der Pflege eines nahestehenden Angehörigen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

§ 27

Widerspruchsverfahren

Die Studierenden können gegen belastende Verwaltungsakte, die in Prüfungsangelegenheiten getroffen werden, beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, ist dem entsprechenden Studierenden ein Widerspruchsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

IV. Bachelorabschluss

§ 28

Anmeldung zum Modul „Bachelorarbeit“

(1) Das Modul „Bachelorarbeit“ in englischer Sprache ist obligatorisch und erfolgt im Rahmen eines Abschlussseminars.

(2) Im Rahmen des Moduls „Bachelorarbeit“ ist nachzuweisen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas bestimmt sein. Im Rahmen des Abschlussseminars soll der Prüfling zeigen, dass er die erarbeiteten Problemstellungen und -lösungen in geeigneter Weise präsentieren und erläutern kann.

(3) Zum Modul „Bachelorarbeit“ wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität in dem jeweiligen Studiengang entsprechend § 1 immatrikuliert ist und die Pflichtmodule im Umfang von 120 CP sowie das Project Seminar erfolgreich nachgewiesen hat.

(4) Die Zulassung zum Modul „Bachelorarbeit“ ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Seminarleitenden können inhaltlich begründete Zulassungsbedingungen zu den jeweiligen Abschlussseminaren stellen.

§ 29

Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Das Thema wird von den Erstprüfenden nach Anhörung der zu prüfenden Studierenden festgelegt. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dies begründet keinen Rechtsanspruch. Auf Antrag gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass Studierende rechtzeitig ein Thema erhalten.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Themenstellung Personen aus dem Kreis der an der Fakultät tätigen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Universitäts- und Privatdozentinnen und -dozenten sowie promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Darüber hinaus können, mit deren Einverständnis, andere habilitierte Angehörige der Fakultät zu Prüfenden bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann die Zahl der von einer Person zu betreuenden Abschlussarbeiten mit dem Ziel beschränken, eine gleichmäßige Verteilung auf die Themen stellenden Personen zu erreichen.

(3) Das Thema der schriftlichen Arbeit wird nach Zulassung zum Modul „Bachelorarbeit“ vom Prüfungsausschuss vergeben und dem Prüfling unter Angabe des Abgabetermins der schriftlichen Arbeit mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der schriftlichen Arbeit beträgt einschließlich einer zweiwöchigen Einlesezeit zehn Wochen. Sie kann durch den Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Themenstellers bzw. der Themenstellerin um höchstens zwei Wochen verlängert werden.

(5) Der schriftlichen Arbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die schriftliche Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt und alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen wurden, als solche kenntlich gemacht haben. Darüber hinaus ist eine Erklärung abzugeben, und der schriftlichen Arbeit beizufügen, dass die schriftliche Arbeit nicht, auch nicht auszugsweise, bereits für eine andere Prüfung angefertigt wurde. Plagiate werden als Täuschungsversuch nach § 25 mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(6) Die schriftliche Arbeit ist fristgemäß in zwei fest gebundenen Ausfertigungen sowie in digitaler Form in zweifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen. Wird die schriftliche Arbeit nicht frist- und formgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. § 25 gilt entsprechend.

(7) Die schriftliche Arbeit soll von den Prüfenden bis zum Ende des Semesters, in dem die Abgabe der Arbeit erfolgte, bewertet sein.

(8) Für das erfolgreich bestandene Modul „Bachelorarbeit“ werden 15 CP vergeben.

(9) Die Modulprüfung gemäß Abs. 8 setzt sich aus zwei Prüfungsleistungen zusammen, welche im Rahmen eines Abschlussseminars abzulegen sind: Die „schriftliche Arbeit“ geht mit 80 % und die korrespondierende „Präsentation“ mit 20 % in die Note der Modulprüfung ein.

(10) Abweichend von § 21 Abs. 2 setzt sich die Note des Moduls „Bachelorarbeit“ als gewichtetes, arithmetisches Mittel der Noten beider Prüfungsleistungen gemäß Abs. 9 zusammen. Bei der Bildung der Note des Moduls „Bachelorarbeit“ wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die entsprechende Note lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Bezeichnung
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(11) Das Modul „Bachelorarbeit“ gilt als bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen gemäß Abs. 9 jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

§ 30

Wiederholung des Moduls „Bachelorarbeit“

(1) Das Modul „Bachelorarbeit“ kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Dabei sind stets beide Prüfungsleistungen nach § 29 Abs. 9 erneut abzulegen.

(2) Das Modul „Bachelorarbeit“ ist im Rahmen eines Abschlussseminars im folgenden Semester zu wiederholen.

(3) Ist das Modul „Bachelorarbeit“ bestanden, ist eine Wiederholung ausgeschlossen.

§ 31

Gesamtergebnis des Bachelorabschlusses

(1) Der Bachelorabschluss ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie das Project Seminar im Umfang von 165 CP entsprechend der Anlage 1 erbracht wurden und das Modul „Bachelorarbeit“ mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(2) Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses ist das nach Credit Points gewogene arithmetische Mittel der Noten aller bestandener Modulprüfungen sowie des Moduls „Bachelorarbeit“. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt.

(4) Der Bachelorabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholung einer Modulprüfung der Pflichtmodule oder die Wiederholung des Moduls „Bachelorarbeit“ mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

§ 32

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über den bestandenen Bachelorabschluss werden ein Zeugnis in englischer Sprache sowie eine Abschrift in deutscher Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote, das Thema und die Note der Abschlussarbeit. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht bzw. die letzte Modulprüfung abgelegt worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät zu unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.

(2) In einer mit Hochschulsiegel versehenen Anlage zum Zeugnis in deutscher Sprache sowie einer Abschrift in englischer Sprache werden alle absolvierten Module einschließlich der dafür vergebenen CP und Noten auflistet.

(3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache.

§ 33

Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde in englischer Sprache sowie eine Abschrift in deutscher Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität versehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 34

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist kann nach Abschluss jeder Modulprüfung jeweils zu Beginn des Folgesemesters von den Prüflingen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle genommen werden. Außerhalb dieser Frist erfolgt die Einsichtnahme nur auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss; er ist zu begründen und glaubhaft zu machen.

(2) Nach Aushändigung des Zeugnisses ist der schriftliche Antrag auf Einsichtnahme in die Prüfungsakte innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 35

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder durch Benutzung unerlaubter Hilfsmittel beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Modulprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 21 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Im Fall der ersatzlosen Einziehung des Prüfungszeugnisses ist der akademische Grad abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 36

Gültigkeit und Inkrafttreten

(1) Die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung finden auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2019/2020 im Bachelorstudiengang International Business and Economics der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erstmalig immatrikuliert werden.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 05.06.2019 und des Beschlusses durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 20.06.2019.

Magdeburg, 26.06.2019

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage 1: Regelstudien- und -prüfungsplan International Business and Economics

Nr.	Pflichtmodule	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester		
		SWS	PL	CP	SWS	PL	CP	SWS	PL	CP	SWS	PL	CP	SWS	PL	CP	SWS	PL	CP
1.	International Business and Economics																		
1.1	Principles of Management	2V+1Ü	K60	5															
1.2	Financial Accounting	2V+2Ü	K60	5															
1.3	Game Theory				2V+1Ü	K60	5												
1.4	Management Accounting				2V+2Ü	K60	5												
1.5	Marketing Performance Management							2V+2Ü	K60	5									
1.6	Financial Management							2V+1Ü	K60	5									
1.7	Business Decision Analysis										2V+1Ü	K60	5						
1.8	Introduction to Econometrics										2V+2Ü	K60	5						
1.9	Microeconomics	4V+2Ü	K120	10															
1.10	Macroeconomics							4V+2Ü	K120	10									
1.11	Economic Policy										2V+1Ü	K60	5						
1.12	Principles of International Management										2V+2Ü	K60	5						
1.13	Introduction to International Economics										2V+2Ü	K60	5						
2.	Basics in Mathematics and Statistics																		
2.1	Mathematical Methods I	2V+3Ü	K60	5															
2.2	Mathematical Methods II				2V+3Ü	K60	5												
2.3	Introduction to Probability and Statistics				2V+2Ü	K60	5												
2.4	Statistical Methods							2V+2Ü	K60	5									
3.	Skills and Foreign Language																		
3.1	Academic Skills				*	*	5												
3.2	2nd Foreign Language I	*	*	5															

3.3	2nd Foreign Language II				*	*	5											
3.4	Skills and Unicert IV A							*	*	5								
3.5	Skills and Unicert IV B										*	*	5					

Nr.	Wahlpflichtmodule	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester		
		SWS	PL	CP															
4.1	Elective Course Intern. Business/Economics 1													*	*	5			
4.2	Elective Course Intern. Business/Economics 2													*	*	5			
4.3	Elective Course Intern. Business/Economics 3													*	*	5			
4.4	Elective Course Intern. Business/Economics 4																*	*	5
4.5	Elective Course Intern. Business/Economics 5																*	*	5
4.6	Elective Course Intern. Business/Economics 6																*	*	5
4.7	Project Seminar													2S+*	*	15			
5.	Bachelorarbeit																15		
5.1	Abschlussseminar																2S	P	
5.2	Schriftliche Arbeit																	H	
	Summe	~22		30	~24		30	~21		30	~22		30	~16		30	~14		30

Legende zum Regelstudienplan:

* zu den Arten der Lehrveranstaltungen sowie zu den Semesterwochenstunden siehe Modulbeschreibungen der wählbaren Module

SWS = Semesterwochenstunden

PL = Art der Prüfungsleistung

CP = Credit Points

V = Vorlesung

Ü = Übung/Übung in Kleingruppen

S = Seminar

K60 = Klausur über 60 Minuten

H = Hausarbeit

P = Präsentation

Anlage 2: Nachweise der Kenntnisse der englischen Sprache

Die englischen Sprachkenntnisse können durch eine der folgenden vier Möglichkeiten nachgewiesen werden:

1. Nachweis eines gültigen und hier aufgeführten Sprachtests mit den entsprechenden Mindestpunktzahlen:

TOEFL	IELTS	FCE	CAE	CPE
ib 83; pb 557; cb 220	6,0	B	C	bestanden

2. Nachweis eines International Baccalaureate oder eines Certificate of Education Advanced Level (A-Level), das in englischer Sprache erworben wurde.

3. Besuch einer sekundären oder tertiären Bildungseinrichtung (z.B. College, High-School, Hochschuleinrichtung) in einem englischsprachigen Land für mindestens neun Monate, der durch eine offizielle Notenbescheinigung nachgewiesen wird. Die folgenden Länder werden als englischsprachig anerkannt: Antigua & Barbuda, Australien, Bahamas, Barbados, Belize, Grenada, Großbritannien (inkl. Überseegebiete), Guyana, Irland, Jamaika, Kanada, Neuseeland, St. Kitts & Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago, USA (inkl. Außengebiete).

4. Bewerberinnen und Bewerber, die eine inländische Hochschulzugangsberechtigung erworben haben: Durchschnittsnote im Fach Englisch von mindestens 10 Punkten. Die Durchschnittsnote wird aus dem arithmetischen Mittel der vier letzten Halbjahresleistungen gebildet. Ist zusätzlich eine Abschlussprüfung im Fach Englisch vorhanden, so wird das arithmetische Mittel aus den vier letzten Halbjahresleistungen und der Abschlussprüfung gebildet.